



Taxordnung

Alters- und Pflegeheim Parc

Taxordnung 2023





Taxordnung

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim Parc in Lenzerheide.

1.2. Grundlage

Als Grundlage für die Festsetzung der Taxen gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das Pflegesystem BESA ermöglicht es, die Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension, Betreuung und Pflege. Die Tarife werden bei Bedarf durch den Gemeindevorstand jährlich genehmigt.

1.3. Weitere allgemeine Bestimmungen

Das Alters- und Pflegeheim Parc hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Alters- und Pflegeheim Parc keine Haftung.

Bezüglich der Privatwäsche lehnt das Heim die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können. Zudem übernimmt das APH Parc keine Haftung für private Duvets.

2. Tagesgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pfl egetaxen
- Betreuungstaxe
- Übrige Leistungen

Taxordnung

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem System BESA erfasst und in der Regel zwei Mal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Pflegebedarf wird in Zeiteinheiten von 20 Minuten ermittelt und die entsprechende Pflegestufe festgelegt.

Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Das System BESA umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- LK 1 Psychogeriatric
- LK 2 Mobilität, Motorik und Sensorik
- LK 3 Körperpflege
- LK 4 Essen /Trinken
- LK 5 Medizinische Pflege



Taxordnung

2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

Im Betreuungstarif sind folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Kosten für Taxifahrten und Drittleistungen werden separat verrechnet und sind nicht Bestandteil des Betreuungstarifs.

2.4. Die Tages- und Nachtstruktur

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- bzw. Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Alters- und Pflegeheim.

Die Tarife basieren auf den Vorgaben des Gesundheitsamtes Graubünden.

2.5. Die Akut- und Übergangspflegtaxe

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten/Bewohner keine Pflegekosten überbunden werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert. Die übrigen Leistungen werden gemäss Punkt 4.6 verrechnet.

Die Tarife basieren auf den Vorgaben des Gesundheitsamtes Graubünden.



Taxordnung

2.6. Verrechnung bei Ferientaufhalten

Bei Ferientaufhalten werden die üblichen Taxen verrechnet. Die Pensionskosten werden mindestens drei Wochen in Rechnung gestellt. Eine Kündigung ist bei Ferientaufhalten nicht erforderlich. Aufenthalte die länger als 4 Wochen dauern, gelten nicht als Ferientaufhalte und bedürfen für die Auflösung einer Kündigung. Die Kündigungsfrist ist in Art. 9 des Pensionsvertrages geregelt.

2.7. Tax-Zuschläge

- **Infrastruktur**

Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: 1 Franken pro m² für die 30m² übersteigende Grundfläche und Aufenthaltstag. Dies wird unter Pkt 4.5 Erläuterungen Maximaltarife 2023 erklärt.

- **Ferientaufhalt**

Für Ferientaufhalte wird eine Pauschale für Eintritt und Austritt von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

2.8. Tax-Ermässigungen

2.8.1. Ermässigung der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Zwei-Bettzimmer**

CHF 10.00 pro Tag pro Pflage-tag, wenn das 2. Bett belegt ist.

- **Zimmer-Reservation pro Tag**

Die Pensionstage abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift).

- **Zimmer ohne Nasszelle**

CHF 10.00 pro Tag

- **Zimmer mit Nasszelle ohne Dusche**

CHF 5.00 pro Tag

- **Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien)**

Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift). Der Austrittstag und der Rückkehrtag ins Heim werden verrechnet.



Taxordnung

2.8.2. Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.

- **Ferienabwesenheit**

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Antritt der Ferien. Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.

- **Todesfall**

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tag.

2.8.3. Verrechnung bei Austritt

- **Verrechnung bei Todesfall**

Bei Todesfall werden die Pensionskosten bis zur Wiederbesetzung des Bettes aber maximal bis zu 10 Tage länger in Rechnung gestellt. (abzüglich Verpflegungsgutschrift)

Bei Austritt durch Todesfall wird pauschal Fr. 150.00 für ausserordentliche Aufwendungen verrechnet.

- **Verrechnung ohne Kündigung**

Erfolgt der Austritt ohne Kündigung werden die Pensionskosten bis zum ordentlichen Kündigungstermin (Pensionsvertrag Art. 9) in Rechnung gestellt.

3. Finanzierung

3.1. Finanzierung der Heimtaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Altersvorsorge
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Erträge aus privaten Vermögenswerten



Taxordnung

3.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Ausgleichskasse sofort mitgeteilt werden. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter oder eine Drittperson oder Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören z.B.:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

3.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

3.4. Bewohnerdepot

Mit der ersten Rechnung wird den Langzeitbewohnenden ein unverzinsbares Depot über CHF 6'000.00 in Rechnung gestellt. Wenn alle offenen Rechnungen bezahlt sind wird, das Depot separat zurückvergütet. In speziellen Fällen und auf Antrag kann das Depot für die Restzahlung von offenen Rechnungen verwendet werden.

3.5. Rechnungsstellung

b) Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

c) Wohnsitzgemeinde und Kanton

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde und den -kanton. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.



Taxordnung

3.6. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.

3.7. Ombudsstelle

Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, Quaderstrasse 5, Postfach 26, 7002 Chur, Telefon 0844 80 80 44, E-Mail info@osab-gr.ch

4. Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung wurde am 9. Februar 2023 durch den Gemeindevorstand Vaz/Obervaz genehmigt. Sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages

Lenzerheide, 9. Februar 2023

Alters- und Pflegeheim Parc

Thomas Parpan
Departementsvorsteher Gesundheit und Sicherheit



Taxordnung

Anhang 1

4.1. Tagestaxen für den Bewohner

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Total
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	Kein	139.00	42.00	0.00	181.00
1	0 – 20	139.00	42.00	3.90	184.90
2	21 -40	139.00	42.00	21.30	202.30
3	41 – 60	139.00	42.00	23.00	204.00
4	61 – 80	139.00	42.00	23.00	204.00
5	81 – 100	139.00	42.00	23.00	204.00
6	101 – 120	139.00	42.00	23.00	204.00
7	121 – 140	139.00	42.00	23.00	204.00
8	141 – 160	139.00	42.00	23.00	204.00
9	161 – 180	139.00	42.00	23.00	204.00
10	181 – 200	139.00	42.00	23.00	204.00
11	201 – 220	139.00	42.00	23.00	204.00
12	>220	139.00	42.00	23.00	204.00



Taxordnung

4.2. Tagestaxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2023 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2023					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	139.00	42.00	0.00	0.00	181.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	139.00	42.00	13.50	3.90	184.90	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	139.00	42.00	40.50	21.30	202.30	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	139.00	42.00	67.50	23.00	204.00	28.80	3.90	11.80
4	61 - 80	139.00	42.00	94.50	23.00	204.00	38.40	8.30	24.80
5	81 - 100	139.00	42.00	121.50	23.00	204.00	48.00	12.60	37.90
6	101 - 120	139.00	42.00	148.50	23.00	204.00	57.60	17.00	50.90
7	121 - 140	139.00	42.00	175.50	23.00	204.00	67.20	21.30	64.00
8	141 - 160	139.00	42.00	202.50	23.00	204.00	76.80	25.70	77.00
9	161 - 180	139.00	42.00	229.50	23.00	204.00	86.40	30.00	90.10
10	181 - 200	139.00	42.00	256.50	23.00	204.00	96.00	34.40	103.10
11	201 - 220	139.00	42.00	283.50	23.00	204.00	105.60	38.70	116.20
12	> 220	139.00	42.00	310.50	23.00	204.00	115.20	43.10	129.20

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Taxordnung

4.3. Tagestaxen für Akut- und Übergangspflege



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2023 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2023					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
0	keine	139.00	42.00	0.00	0.00	181.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	139.00	42.00	13.50	0.00	181.00	4.30	2.30	6.90
2	21 - 40	139.00	42.00	40.50	0.00	181.00	12.80	6.90	20.80
3	41 - 60	139.00	42.00	67.50	0.00	181.00	21.40	11.50	34.60
4	61 - 80	139.00	42.00	94.50	0.00	181.00	29.90	16.15	48.45
5	81 - 100	139.00	42.00	121.50	0.00	181.00	38.50	20.75	62.25
6	101 - 120	139.00	42.00	148.50	0.00	181.00	47.00	25.40	76.10
7	121 - 140	139.00	42.00	175.50	0.00	181.00	55.60	30.00	89.90
8	141 - 160	139.00	42.00	202.50	0.00	181.00	64.10	34.60	103.80
9	161 - 180	139.00	42.00	229.50	0.00	181.00	72.60	39.20	117.70
10	181 - 200	139.00	42.00	256.50	0.00	181.00	81.20	43.80	131.50
11	201 - 220	139.00	42.00	283.50	0.00	181.00	89.80	48.40	145.30
12	> 220	139.00	42.00	310.50	0.00	181.00	98.30	53.05	159.15

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Taxordnung

4.4. Taxen bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2023 bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen der Pflegeheime gültig ab 01.01.2023					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflegekosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	69.50	42.00	0.00	0.00	111.50	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	69.50	42.00	13.50	3.90	115.40	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	69.50	42.00	40.50	21.30	132.80	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	69.50	42.00	67.50	23.00	134.50	28.80	3.90	11.80
4	61 - 80	69.50	42.00	94.50	23.00	134.50	38.40	8.30	24.80
5	81 - 100	69.50	42.00	121.50	23.00	134.50	48.00	12.60	37.90
6	101 - 120	69.50	42.00	148.50	23.00	134.50	57.60	17.00	50.90
7	121 - 140	69.50	42.00	175.50	23.00	134.50	67.20	21.30	64.00
8	141 - 160	69.50	42.00	202.50	23.00	134.50	76.80	25.70	77.00
9	161 - 180	69.50	42.00	229.50	23.00	134.50	86.40	30.00	90.10
10	181 - 200	69.50	42.00	256.50	23.00	134.50	96.00	34.40	103.10
11	201 - 220	69.50	42.00	283.50	23.00	134.50	105.60	38.70	116.20
12	> 220	69.50	42.00	310.50	23.00	134.50	115.20	43.10	129.20

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Taxordnung

4.5. Erläuterungen Maximaltarife 2023



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, www.gesundheitsamt.gr.ch

Erläuterungen Maximaltarife 2023

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

Allgemeines

Die per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten Tarife sind **Maximaltarife**, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2023 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen



Taxordnung

Seite 2

Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2023 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Zuschläge und Abzüge

Zuschläge	
Ferienaufenthalt <ul style="list-style-type: none">- Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen	Fr. 250.00 oder Fr. 10.00 / Aufenthaltstag
Infrastrukturzuschlag <ul style="list-style-type: none">- Miete eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorplatz und Nasszelle)- zusätzliches Zimmer	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m ² und Aufenthaltstag
Individuelle Leistungen <ul style="list-style-type: none">- z. B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung	20% Zuschlag auf den ausgewiesenen Vollkosten
Persönliche Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none">- z. B. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse- Taxitransporte etc.	Gemäss effektivem Aufwand



Taxordnung

Seite 3

Abzüge	
Vom Pensionstarif <ul style="list-style-type: none">- Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer- Zimmer ohne eigene Nasszelle	Fr.10.00 / Aufenthaltstag Fr.10.00 / Aufenthaltstag
Abwesenheiten <ul style="list-style-type: none">- Ferien-, Spital-, Rehabilitationsaufenthalt ab 1. Abwesenheitstag <p>Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.</p>	Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)



Taxordnung

Anhang 2:

4.6. Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflege- und Pauschalsteuer enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Schlussreinigung bei Austritt und Todesfall	CHF	250.00
Für Feriendaufenthalte wird eine Pauschale für Ein- und Austritt berechnet	CHF	250.00
Bei Austritt durch Todesfall für ausserordentliche Aufwendungen	CHF	150.00
Abfallentsorgung bei Zimmer- oder Wohnungsräumung (pauschal)	CHF	150.00
Entsorgungsgebühr für Gegenstände		gemäss Tarif Gemeinde
Toilettenartikel		nach Aufwand
Übriges Pflegematerial		nach Aufwand
Zimmerservice für Nichtpflegebedürftige pro Mahlzeit	CHF	4.00
Coiffeur, Fusspflege		nach Aufwand
Telefonanschlussgebühren pro Monat	CHF	5.00
Telefongesprächsgebühren		inbegriffen
Konzessionsgebühren für Radio / TV pro Monat	CHF	2.50
Für den Empfang von Digital-TV wird eine TV-Set-Top-Box benötigt, pro Monat	CHF	7.15
Radio und Fernsehempfang Cloud IPTV-System , pro Monat	CHF	25.00
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial), pro 10 Minuten	CHF	9.00
Beim Eintritt werden die Namenbänder automatisch bestellt und angenäht, pauschal	CHF	120.00
Ausserordentliche Abnutzung und Schäden (Zimmer/Einrichtungen)		nach Rechnung
Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)		nach Rechnung
Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat, Brillen etc.)		nach Rechnung
Ersatzschlüssel/Zylinder		nach Rechnung
Allgemeine Fahrten/Transport pro km (ohne Chauffeur)	CHF	0.80
Chauffeur und/oder Begleitperson, pro 10 Minuten je	CHF	9.00
Transporte innerhalb der Gemeinde Vaz/Obervaz inkl. Chauffeur pauschal (hin und retour)	CHF	40.00

Merkblatt: Bewohnereffekten und Privathaftpflichtversicherung

Details zu Bewohnereffekten- und Privathaftpflichtversicherung für Bewohnende entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt.



Taxordnung



Merkblatt für den Heimbewohner-Vertrag im Zusammenhang mit der Versicherung für Bewohnereffekten und die Privathaftpflicht der Heimbewohner

Bewohnereffekten

Effekten der Heimbewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Heimes versichert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 je Bewohner und Schadenfall begrenzt. Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Heimes. D.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten sind nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 500.00 bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

- Das Heim haftet nicht für Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingebrachten Sachen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Privathaftpflicht für Bewohner des Alters- und Pflegeheims

Als Bewohner sind Sie durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes in Ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die Sie Dritten zufügen und für welche Sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von Ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Heimes. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung für Sie abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 5'000'000 für alle versicherten Personen (Bewohner) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen

Besitzen Sie als Bewohner eine entsprechende Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung, können Sie diese – unter Berücksichtigung der erwähnten Versicherungsdeckungen des Heimes - auf den nächsten Prämienverfall auflösen. Gerne geben wir Ihnen ein Bestätigungsschreiben z. H. Ihrer Versicherung ab. Bei Fragen oder bei Problemen mit dem Auflösen Ihrer bisherigen Versicherung wenden Sie sich vertrauensvoll an die Heimleitung.